

Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten

(bitte über das Schulsekretariat oder direkt der Stadt Menden - Abteilung Schule und Sport - zuleiten)

Bitte unter Berücksichtigung der umseitigen Hinweise für den Antragsteller und für den Arzt ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Ärztliche Bescheinigung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung vom 16.04.2005 (GV.NRW.S.102) ist der Nachweis, dass ein Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muß, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen, aus der Grund und Dauer der Behinderung sowie die zwingende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels ersichtlich sind. In besonderen Zweifelsfällen kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens gefordert werden. Es wird gutachtlich festgestellt, dass für den genannten Schüler bzw. die genannte Schülerin wegen der nachstehend angekreuzten Erkrankung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unabweisbar erforderlich ist.

Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers

Dauer der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels

_____ Wochen

_____ Monate

für das Schuljahr ____ / ____



Diese Bescheinigung

gilt längstens für

ein Schuljahr

Krankheitsgrund:

- Krampfleiden
 - grobneurologische Störungen und Cerebralparesen
 - Asthma bronchiale mit Atemnot bei geringster Belastung
 - schwere Wirbelsäulenleiden mit röntgenologisch nachweisbarer Veränderungen
 - schwere Poliofolgen
 - florider Perthes oder nach Defektheilung
 - Zustand nach Hüftgelenkluxation bis 3 Jahre nach erfolgreicher Behandlung
 - Klumpfüße oder andere Fußdeformitäten
 - florider Scheuermann
 - schwere Fehlstellung nach Frakturen
 - Angefordert werden können vom Schul- oder Amtsarzt Befundunterlagen, wie klinische oder Laborbefunde, Krankenhausentlassungsberichte, sonstige Befunde, nämlich:
-

Hinweise für den Antragsteller und den Arzt

Für den Antragsteller

Hinweis auf den Datenschutz:

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die nachfolgend erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen (= Anerkennung von Schülerfahrkosten) und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 4 der Schülerfahrkostenverordnung vom 16.04.2005, in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung entstehen unabhängig von der Länge des Schulweges Fahrkosten auch dann notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muß.

Diese Gründe liegen außerhalb der ärztlichen Beurteilung. In diesen Fällen entscheidet der Schulträger im Rahmen der Vorschriften über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

Für den Arzt

Nach § 6 Abs. 1 der umseitig genannten Verordnung hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten zu übernehmen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muß.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, die entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme:

Erhöhte Anfälligkeit zu Erkältungskrankheiten,
Angina
Infekte der oberen Luftwege,
Mittelohrkatarrh,
Sinusitis u.a.

Anaemie,
Hypertonie,
Hypotonie,
Kreislaufregulationsstörungen,
Blutdruckschwankungen,
vasomotorische Kopfschmerzen,
Hemikranie u.a.

Harnwegsinfekt, Nierenentzündung,

Knickplattfüße ohne Kontrakturen,
statische Beschwerden,
Haltungsschwäche.
herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.
bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz

Taubheit auf einem Ohr,
Sehverminderung,
Hypertrophe Narbenbildung an Hals und Gesicht u.a.

Schilddrüsenerkrankung,
Diabetes mellitus

Zustand nach psychischem Schock,
Angstneurose,
psychovegetatives Syndrom u.a.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichtes der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden müssen.

In begründeten Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Schul- oder Arztes angefordert werden.